

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Leitlinie der Universität Bonn zur Umsetzung von Digitallehre
(„Digitalisierungsleitlinie“ gemäß HDVO)

Vom 13. August 2024

**Leitlinie der Universität Bonn zur Umsetzung von Digitallehre
(„Digitalisierungsleitlinie“ gemäß HDVO)**

vom 13. August 2024

Aufgrund des § 13 Absatz 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Hochschul-Digitalverordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90), hat das Rektorat folgende Digitalisierungsleitlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele und Geltungsbereich der Leitlinie.....	- 4 -
§ 2 Begriffsbestimmungen	- 4 -
§ 3 Positionierung der Universität Bonn im Feld der digitalen Lehre	- 5 -
§ 4 Zulässigkeit von Lehrveranstaltungen in Form von Digitallehre gemäß § 2 Abs. 3 und 5.....	- 5 -
§ 5 Zulässigkeit von Lehrveranstaltungen in Form von Blended Learning mit einem Zeitanteil der Elemente der Digitallehre von weniger als 25% gemäß § 2 Absatz 4 und von Lehrveranstaltungen in Form von Hybridlehre gemäß § 2 Absatz 6.....	- 7 -
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 7 -

§ 1

Ziele und Geltungsbereich der Leitlinie

- (1) Mit der Hochschul-Digitalverordnung (HDVO) vom 23. September 2023 hat der Verordnungsgeber die Entscheidung über die Durchführung digitaler Lehre an die Hochschulen selbst übertragen. Das Rektorat kommt mit dieser Leitlinie zur Umsetzung von Digitallehre seiner Verantwortung gemäß § 13 Absatz 1 HDVO nach, den für die Entscheidung zuständigen Gremien (Fakultätsräte und Studienbeiräte in den Fakultäten bzw. Vorstand und Studienbeirat des BZL) einen verbindlichen Rahmen zur Abhaltung digitaler Lehre vorzugeben.
- (2) Mit der in dieser Leitlinie vorgenommenen Positionierung der Universität im Feld digitaler Lehre unterstreicht das Rektorat das in der hochschulweiten Digitalstrategie zum Ausdruck gebrachte Selbstverständnis der Universität Bonn als Universität, die sich - im Verständnis als Präsenzuniversität - der digitalen Transformation stellt. Anknüpfend an das in der Digitalstrategie formulierte Teilziel, gesetzliche Vorgaben zielführend umzusetzen, konturiert diese Leitlinie neben der grundsätzlichen Positionierung der Hochschulleitung zu digitaler Lehre (§ 3) überdies den rechtlichen Zulässigkeitsrahmen zur Abhaltung derselben (§§ 4 und 5).
- (3) Die Leitlinie enthält keine Regelungen zu digitalen Prüfungen (Online-Prüfungen). Es obliegt den Fakultäten bzw. dem BZL, deren Eignung für die Überprüfung des Studienerfolgs zu beurteilen und unter Einhaltung der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der HDVO über ihren Einsatz und ihre Ausgestaltung zu entscheiden. Online-Prüfungen können unter den vorgenannten Voraussetzungen unabhängig davon durchgeführt werden, ob eine Lehrveranstaltung als Digitallehre oder als Präsenzlehre durchgeführt wurde.
- (4) Diese Leitlinie gilt für alle Studiengänge¹ der Universität Bonn, sofern nicht bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen (z. B. zur Ausbildung in medizinischen Heilberufen oder zum Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Staatsexamen)) entgegenstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Lehrveranstaltung im Sinne dieser Leitlinie ist eine über das ganze Semester in regelmäßigen Zeitabständen oder als Blockveranstaltung stattfindende Unterrichtseinheit, die sich in einzelne Unterrichtstermine gliedert.
- (2) Präsenzlehre sind Lehrveranstaltungen, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfinden. Diese Präsenzlehre kann uneingeschränkt durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (z. B. Classroom Response Systeme) ausschließlich vor Ort unterstützt werden.
- (3) Der Begriff Digitallehre umfasst Lehrveranstaltungen, die mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfinden. Synchroner Digitallehre bezeichnet ein Lehrangebot, bei dem eine gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum gegeben und damit eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist (z. B. Online-Vorlesung über einen Videokonferenzdienst). Asynchrone Digitallehre ist eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist (z. B. Video-Aufzeichnung einer Vorlesung). Gemischte Digitallehre ist eine Lehre, bei der Elemente der synchronen und der asynchronen Digitallehre gemischt sind.

¹ Für den Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ gelten die Bestimmungen dieser Leitlinie mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit des Fakultätsrats vom Senat und die des Studienbeirats in Anlehnung an § 15 Absatz 3 Nummer 1 HDVO von den Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden im Senat wahrgenommen wird.

- (4) Blended Learning bezeichnet eine Lehrveranstaltung, die sowohl Elemente der Präsenzlehre als auch Elemente der Digitallehre beinhaltet.
- (5) Eine Lehrveranstaltung, die in Form des Blended Learning durchgeführt wird, gilt als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre an der gesamten Lehrveranstaltung 25% oder mehr beträgt. Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums werden nicht auf den Zeitanteil gemäß Satz 1 angerechnet.
- (6) Als Hybridlehre werden Lehrveranstaltungen bezeichnet, bei denen es ein Parallelangebot von Präsenzlehre und Digitallehre gibt (z. B. Live-Streaming einer in Präsenz abgehaltenen Vorlesung).

§ 3

Positionierung der Universität Bonn im Feld der digitalen Lehre

- (1) In Anknüpfung an die Digitalstrategie der Universität Bonn vertritt das Rektorat folgende Leitgedanken:
1. Die Präsenzlehre soll an der Universität Bonn maßgeblich sein, insofern ihr weiterhin die zentrale Bedeutung für eine integrierte Kompetenzentwicklung zukommt, bei der sowohl fachliche Kompetenzen als auch überfachliche Kompetenzen (Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen, Selbstkompetenzen) ausgebildet werden. Die Universität soll als identitätsstiftender Ort der direkten Begegnung und als Ort der Persönlichkeitsentwicklung erhalten bleiben. Studierende erhalten die Möglichkeit, soziale Kompetenzen und soziale Netzwerke aufzubauen, Dialog- und Diskursfähigkeit zu erwerben und räumliche Nähe zu den Forschenden zu erfahren.
 2. Digitallehre soll genutzt werden, wo sie didaktisch sinnvoll ist und einen Beitrag zur Erreichung der Lernziele leistet. Sie soll zudem dem Erwerb technischer und medialer Kompetenzen dienen und Studierende darauf vorbereiten, souveräne Akteur*innen in einer zunehmend digitalisierten Welt zu werden. Der Digitallehre kommt auch bei der Ermöglichung von mehr Teilhabe oder internationaler Vernetzung im Studium eine bedeutende Rolle zu.
 3. Die weitere Entwicklung digitaler Lehre an der Universität Bonn soll begleitet sein von kontinuierlicher Reflexion sowie von Partizipation der Studierenden. Eine Feedbackkultur soll etabliert werden, zum Beispiel durch die gezielte Auswertung entsprechender Lehrevaluationen.
- (2) Das Rektorat sieht seine Aufgabe darin, zusammen mit den Fakultäten und dem BZL die Weiterentwicklung der digitalen Lehre an der Universität Bonn und im Rahmen der Digitalstrategie durch flankierende Maßnahmen zu unterstützen. Neben dem Ausbau der zur Verfügung stehenden technischen Infrastruktur (unter Ausnutzung der Möglichkeiten der Integration der unterschiedlichen Systeme) soll ein am Bedarf orientierter Ausbau des Qualifizierungsangebots für Lehrende vorangetrieben werden. Darüber hinaus stehen die wissenschaftliche Begleitung der Evaluation und die Weiterentwicklung digitaler Lehre, eingebettet in den kontinuierlichen Strategieprozess gemäß der Digitalstrategie im Fokus.

§ 4

Zulässigkeit von Lehrveranstaltungen in Form von Digitallehre gemäß § 2 Absatz 3 und 5

- (1) Das Rektorat verzichtet auf quantitative Vorgaben zum höchstzulässigen Umfang der Digitallehre. Die Fakultäten und das BZL entscheiden selbst darüber, welches Maß an Digitallehre den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und den spezifischen Erfordernissen in den Fakultäten bzw. am BZL und in den einzelnen Studiengängen gerecht wird. Es liegt in der Verantwortung der Fakultäten bzw. des BZL, den in § 3 Absatz 1 genannten Leitgedanken Rechnung zu tragen und dies auch im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens darzulegen.
- (2) Die Fakultäten und das BZL nutzen die im Rahmen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre entwickelten und etablierten Evaluationsberichte, um dem Rektorat regelmäßig über die Entwicklung der Digitallehre in ihrem Bereich Bericht zu erstatten. Dabei legen sie dar, inwieweit die Digitallehre in ihrem

Bereich mit den Leitgedanken in § 3 Absatz 1 korrespondiert und welche weiteren Maßnahmen mit welcher Zielausrichtung angestrebt werden.

(3) Gemäß § 14 Absatz 1 HDVO setzt das Angebot von Lehrveranstaltungen in Form von Digitallehre einen entsprechenden Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Vorstands des BZL und die Zustimmung des Studienbeirats zu diesem Beschluss voraus. Ohne Zustimmung des Studienbeirats darf eine Lehrveranstaltung nicht in Form von Digitallehre angeboten werden; eine Verweigerung der Zustimmung durch den Studienbeirat ist zu begründen. Der Studienbeirat kann eine erteilte Zustimmung zu einem Beschluss nach Satz 1 nicht widerrufen; es bleibt ihm aber unbenommen, einen neuen Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Vorstands des BZL anzuregen.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Vorstands des BZL über Digitallehre gemäß Absatz 3 Satz 1 kann

1. als Beschluss zu einzelnen oder mehreren Lehrveranstaltungen oder
2. in Form eines fakultäts- bzw. BZL-weiten Digitallehrkonzepts

gefasst werden. Regelungen zur Zulässigkeit von Digitallehre werden nicht in der Prüfungsordnung getroffen. Liegt die nach Maßgabe des Absatzes 3 erforderliche Zustimmung nicht vor, darf die Lehre nicht als Digitallehre durchgeführt werden. Die Beschlüsse sowie die Zustimmung des Studienbeirats werden auf den Internetseiten der Fakultäten bzw. des BZL bekannt gemacht.

(5) Den Beschluss über die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Form von Digitallehre gemäß Absatz 4 Nummer 1 und 2 trifft der Fakultätsrat der Fakultät, der die Lehrereinheit zugeordnet ist, die die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet. Wird die Lehrveranstaltung von der Lehrereinheit Bildungswissenschaften angeboten, trifft den Beschluss der Vorstand des BZL.

(6) Beschlüsse gemäß Absatz 4 Nummer 1 und 2 beinhalten eine Angabe zur Geltungsdauer.

(7) Das Rektorat regt an, die Entscheidung über Digitallehre auf Ebene der Fakultäten bzw. des BZL mit der Ausarbeitung eines Digitallehrkonzepts im o. g. Sinn zu verbinden. Das Digitallehrkonzept soll auf die jeweilige fakultäre Digitalstrategie abgestimmt sein. Es soll insbesondere Folgendes beinhalten:

1. Angaben für alle Studiengänge der Fakultät bzw. des BZL zur Festlegung, in welchen Lehrveranstaltungen Digitallehre zulässig ist. Dabei müssen nicht zwingend konkrete Lehrveranstaltungen benannt werden; es ist ausreichend, wenn durch allgemeine Angaben (z. B. Fachsemester, Lehrveranstaltungsarten, Studienbereiche oder Module) eindeutig ersichtlich wird, in welchen konkreten Lehrveranstaltungen Digitallehre zulässig ist.
2. Eine Begründung der unter Nummer 1 getroffenen Auswahl;
3. Notwendige organisatorische Regelungen (z. B. die Art der Bekanntgabe der Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Semester als Digitallehre angeboten werden);
4. Überlegungen zu Partizipations- und Feedbackmöglichkeiten von Studierenden bezüglich digitaler Lehre sowie zur Gewährleistung digitaler Barrierearmut;
5. Hinweise zur Ausgestaltung eines Monitorings, welches Grundlage für die Berichterstattung gemäß Absatz 2 ist.

Sollen Lehrveranstaltungen in Form von Digitallehre angeboten werden, für die dies nicht gemäß Digitallehrkonzept vorgesehen ist, ist entweder eine vorherige Anpassung des Digitallehrkonzepts oder ein ergänzender Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Vorstands des BZL gemäß Absatz 4 Nummer 1 notwendig; in beiden Fällen ist auch die Zustimmung des Studienbeirats erforderlich.

(8) Zur Durchführung von Digitallehre dürfen nur die vom Rektorat dafür freigegebenen technischen Dienste genutzt werden. Eine Liste der nutzbaren Dienste wird durch das Rektorat veröffentlicht.

§ 5

Zulässigkeit von Lehrveranstaltungen in Form von Blended Learning mit einem Zeitanteil der Elemente der Digitallehre von weniger als 25% gemäß § 2 Absatz 4 und von Lehrveranstaltungen in Form von Hybridlehre gemäß § 2 Absatz 6

- (1) Das Rektorat macht keine Vorgaben zum höchstzulässigen Umfang von Blended Learning Lehrangeboten mit Elementen der Digitallehre mit einem Zeitanteil von weniger als 25% oder in Form von Hybridlehre. Die Entscheidung darüber bleibt den jeweiligen Lehrenden vorbehalten, die über die didaktische Eignung im konkreten Anwendungsfall zu entscheiden haben. Ein Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Vorstands des BZL und die Zustimmung des Studienbeirats sind nicht erforderlich.
- (2) Die Fakultäten bzw. das BZL und die Lehrenden sind angehalten, das Angebot an Hybridlehre so auszugestalten, dass den Leitgedanken nach § 3 Absatz 1 Rechnung getragen wird.
- (3) Für Lehrangebote gemäß Absatz 1 gilt § 4 Absatz 8 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Leitlinie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 6. August 2024.

Bonn, den 13. August 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch